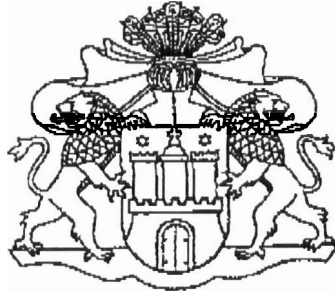




Geschäftsnummer:
518 C 352/07



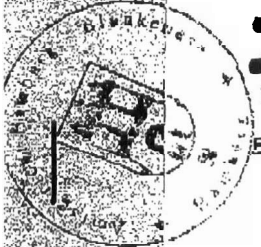
Blatt
24.01.2008
Amtsgericht Hamburg-Blankenese

Amtsgericht Hamburg-Blankenese

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit



~~Stigma Coburg~~
~~Kronberg 37~~
22549 Hamburg

Prozessbevollmächtigte:

RAe Lomer & Lutz,
Ottenser Hauptstraße 3
22765 Hamburg

Kläger

gegen

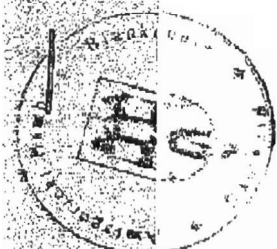
HUK-Coburg Allgemeine Versicherung AG
Nagelsweg 41-45
20097 Hamburg

Prozessbevollmächtigte:

RAe Chiwitt pp.
Haller Straße 25
20146 Hamburg

Beklagte

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Abteilung 518, durch den Richter am Amtsgericht Dr. Meinken nach dem Stand des Verfahrens gem. § 495a ZPO vom 22.1.2008 für Recht:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 121,44 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.10.2007 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 57,24 freizustellen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Von der Wiedergabe eines Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen, da Rechtsmittel gegen dieses Urteil für beide Parteien unzweifelhaft nicht zulässig sind und vom Gericht auch nicht gem. § 511 Abs. 4 ZPO zugelassen wurden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch in der Sache begründet.

I.

Der Kläger kann von der beklagten Haftpflichtversicherung den Ersatz der restlichen Gutachterkosten in Höhe des eingeklagten Betrags verlangen.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte dem Grunde nach für den Schaden des Klägers aus dem Verkehrsunfall vom 6.8.2007 aufzukommen hat (§ 3 PflVersG).

Der Höhe nach sind die geltend gemachten Gutachterkosten nicht zu be-
anstanden. Bei dem Ausgangsbetrag, der der Berechnung Klagforderung

zugrunde liegt, handelt es sich ausweislich des Gutachtauftrags vom 8.8.2007 um die zwischen den Kläger und dem Gutachter vertraglich vereinbarte Vergütungshöhe. Dort ist nämlich vereinbart, dass der Kläger dem Sachverständigen eine Vergütung in Abhängigkeit von der letztlich festgestellten Schadenshöhe zu zahlen hat; die Vergütungshöhe ist vorab durch eine Tabelle verbindlich festgelegt. Zweifel an der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bestehen – auch vor dem Hintergrund der §§ 305 ff. BGB – nicht. Die Vereinbarung einer Vergütung in Abhängigkeit von einem Gegenstands- oder Auftragswert ist für den Auftraggeber insbesondere nicht unangemessen benachteiligend, zumal entsprechende Vergütungsstrukturen in zahlreichen gesetzlichen Vergütungsordnungen vorgesehen sind (insbesondere: KostO, RVG, HOAI). Aufträge zur sachverständigen Begutachtung von Kfz-Schäden sind damit vergleichbar, zumal eine Vermutung dafür besteht, dass der Begutachtungsaufwand mit dem Reparaturumfang und damit mit der Höhe des Schadens steigt.

Handelt es sich danach um eine vereinbarte Vergütung i.S.d. § 632 Abs. 1 BGB, so ist es ohne Belang, ob die vereinbarte Vergütung „üblich“ oder „angemessen“ ist (§ 632 Abs. 2 BGB). Dass die vereinbarte Vergütung in einem auch für den Laien erkennbaren „auffälligen Missverhältnis“ zur Gegenleistung steht – was ggf. zur Folge hätte, dass sie nicht berücksichtigungsfähig ist (vgl. AG Hamburg, Ur. v. 5.10.2006, Az. 54a C 23/06) – hat die Beklagte selbst nicht vorgetragen.

Dem Kläger fällt auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB zur Last. Dem Geschädigten kann nämlich nicht angesonnen werden, zunächst mehrere Kostenvoranschläge für die Begutachtung einzuholen.

Die Beklagte hat auch die Kosten für den zweiten Fotosatz zu ersetzen. Die Anfertigung eines zweiten Fotosatzes für den Auftraggeber ist nicht zu beanstanden, da dieser hieran ein berechtigtes Interesse hat, zumal ein zweiter Fotosatz regelmäßig zur Rechtsverfolgung benötigt wird. Der Preis

Ist nicht zu beanstanden; maßgeblich ist die zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen getroffene Vergütungsvereinbarung, die auch insoweit kein „auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“ erkennen lässt.

Auch die in Rechnung gestellte Nebenkostenpauschale ist nicht zu beanstanden. Eine Reduktion auf EUR 15,00 kam nicht in Betracht, da diese ausweislich der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen nur dann erfolgt, wenn es sich um einen offensichtlichen Totalschaden handelt, der eine Reparaturkostenkalkulation nicht erfordert. Dass es sich um einen offensichtlichen Totalschaden vorliegend nicht handelt, ergibt sich bereits aus den vom Sachverständigen ermittelten Zahlen; Wiederbeschaffungswert und Reparaturkosten liegen vergleichsweise dicht beieinander, so dass zum Abgleich durchaus eine Reparaturkostenermittlung vonnöten war.

II.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs (§§ 286, 288 BGB).

Zusätzlich hat die Beklagte den Kläger unter Verzugsgesichtspunkten von den vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 57,24 freizustellen. Die geltend gemachten Kosten sind der Höhe nach nicht zu beanstanden. Wegen der zutreffenden klägerischen Berechnung wird Bezug genommen auf die Ausführungen in der Klagschrift.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

IV.

Das Gericht hat die Berufung nicht zugelassen, da der Sache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern (§ 511 Abs. 4 Ziff. 1 ZPO).

Dr. Meinken
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

